

Per E-mail an:

Oberzolldirektion

ozd.stab@ezv.admin.ch

Zürich, 8. September 2017

Amtshilfeabkommen Schweiz-USA: Stellungnahme Swiss Textiles

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ueli Maurer

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung zu einem allfälligen Amtshilfeabkommen im Zollbereich zwischen der Schweiz und den USA. Wir begrüssen die Bemühungen der Schweiz, die Beziehungen mit den USA zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die USA ist hinter der EU der zweitwichtigste Absatzmarkt von Schweizer Textilien und Bekleidung. Gute wirtschaftliche Beziehungen sind für die Schweizer Textil- und Bekleidungsindustrie daher zentral.

Nachstehend beantworten wir, die von Ihnen gestellten Fragen über ein allfälliges Amtshilfeabkommen im Zollbereich zwischen der Schweiz und den USA.

Sind Sie mit dem Abschluss eines Amtshilfeabkommens einverstanden?

Swiss Textiles ist mit dem Abschluss eines Amtshilfeabkommens zwischen der Schweiz und den USA grundsätzlich einverstanden, um die Weichen für ein allfälliges Sicherheitsabkommen sowie allenfalls auch Freihandelsabkommen zu stellen. Wir erachten den Zeitpunkt allerdings aus zwei Gründen als ungünstig. Erstens löst die US-Aussenhandelspolitik zurzeit grosse Unsicherheiten aus. Die Aussenhandelspolitik der USA ist gegenwärtig unberechenbar und sympathisiert mit Protektionismus. Importe werden als schlecht angesehen und sollen mittels diverser Massnahmen wie der «border adjustment tax» zurückgedrängt werden. Ein Amtshilfeabkommen mit der Schweiz könnte von der US-Regierung missbraucht werden, um protektionistische Vorhaben umzusetzen.

Zweitens gründet der Abschluss eines Amtshilfeabkommens auf dem Wunsch der USA. Die Schweiz erhält im Gegenzug nicht einmal die Zusicherung auf ein allfälliges Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen und somit zur Anerkennung des AEO. Aber selbst wenn die USA ein solches Abkommen zusichern würde, wäre der Nutzen für Schweizer KMU gering. Gemäss aktuellem Stand vom 29. Mai 2017 sind gerade einmal hundert Firmen AEO zertifiziert. Dabei handelt es sich insbesondere um Speditionsfirmen und Grosskonzerne.

Aus diesen zwei Gründen empfehlen wir mit dem Abschluss eines Amtshilfeabkommen zuzuwarten.

Wie wichtig ist Ihnen ein allfälliges Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen

Ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen mit den USA hat für die Schweizer Textil- und Bekleidungsindustrie zurzeit wenig Relevanz, da mit einer Ausnahme gegenwärtig kein Schweizer Textil- oder Bekleidungsunternehmen AEO zertifiziert ist.

Sind Sie mit dem vorliegenden Abkommenstext einverstanden, damit allenfalls ein AEO-Abkommen zu Stande kommen kann?

Der vorliegende Abkommenstext geht in nachstehenden Bereichen über das Amtshilfeabkommen zwischen der Schweiz und der EU hinaus und ist daher aus unserer Sicht abzulehnen:

- Art. 9 Abs. 5 verpflichtet die ersuchte Verwaltung der Einhaltung eines bestimmten Verfahrens nachzukommen, soweit ein solches Verfahren durch das innerstaatliche Recht der ersuchten Vertragspartei nicht verboten ist. Mit dieser Klausel öffnet sich die USA ein Türchen, um amerikanisches Recht in der Schweiz walten zu lassen. Auf dem Gebiet einer Vertragspartei soll nur das innerstaatliche Recht gelten, unabhängig davon, ob das ausländische Recht ebenfalls zugelassen wäre. Swiss Textiles beantragt die Streichung von Art. 9 Abs. 5.
- Art. 10 Abs. 1 bietet ein zu geringes Datenschutzniveau. Der Begriff «so umfassend wie möglich» ist schwammig und bietet grossen Interpretationsspielraum. Art. 10 Abs. 1 ist ein Freipass für die USA, mit Schweizer Daten nach amerikanischem Gesetz zu verfahren. Analog des Zusatzprotokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zwischen der Schweiz und der EU muss sich die ersuchende Vertragspartei verpflichten, für einen Schutz der Daten zu sorgen, der dem in der ersuchten Partei geltenden Schutz mindestens gleichwertig ist.
- Terrorismus wird von der US-Regierung oft benutzt, um das Datenschutzgesetz für andere Zwecke zu unterwandern. Art. 10 Abs. 3 gewährt der ersuchenden Partei bereits die Möglichkeit, die ersuchte Behörde für eine Verwendung der Informationen zu andere Zwecken zu ersuchen. Andere Zwecke wie die Verwendung der Daten im Zusammenhang mit Terrorismus sind dadurch bereits abgedeckt. Art. 10 Abs. 5 ist somit ersatzlos zu streichen.
- Die Verletzung von Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnissen muss als Ausnahme von der Verpflichtung zur Amtshilfe in Art. 11 aufgenommen werden.

Des Weiteren ist Swiss Textiles gegen die Möglichkeit in Art. 5, dass Angestellte der ersuchenden Verwaltung von Fall zu Fall aufgrund der erteilten Bewilligung der ersuchten Verwaltung und unter den von dieser festgelegten Bedingungen bei Untersuchungshandlungen – unabhängig ihrer Form – anwesend sein dürfen. Während das NAFTA-Abkommen die Anwesenheit von der ersuchenden Behörde auf dem Territorium der ersuchten Behörde zulässt und die USA dies auch für das TTIP so handhaben möchten, widerspricht dies der Praxis der Schweiz im Freihandelsbereich. Die Anwesenheit von Angestellten der anderen Vertragspartei auf dem eigenen Staatsgebiet im Amtshilfeabkommen zu dulden, würde einen Präzedenzfall für ein allfälliges Freihandelsabkommen mit den USA schaffen, weshalb sich Swiss Textiles dagegen stellt.

Wegen welchen Regelungen im Amtshilfeabkommen wären Sie bereit, auf dieses und damit auf die Möglichkeit der Aushandlung eines AEO-Abkommens zu verzichten ("no go"-Kriterien)

Wie oben erläutert, erachten wir den Zeitpunkt für einen Abschluss eines Amtshilfeabkommens zwischen der Schweiz und den USA als ungünstig. Sollte sich die Aussenhandelspolitik der USA künftig wieder öffnen, unterstützt Swiss Textiles ein Amtshilfeabkommen unter der Voraussetzung, dass:

- Art. 10 Abs. 5 sowie Art. 9 Abs. 5 gestrichen werden

- Art. 10 Abs. 1 dahingehend geändert wird, so dass sich die ersuchende Vertragspartei verpflichtet, für einen Schutz der Daten zu sorgen, der dem in der ersuchten Vertragspartei geltenden Schutz mindestens gleichwertig ist,
- die Anwesenheit von Angestellten der ersuchenden Verwaltung auf dem Staatsgebiet der ersuchten Verwaltung ausgeschlossen ist,
- die Verletzung von Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnissen als Ausnahme von der Verpflichtung zur Amtshilfe in Art. 11 aufgenommen wird und
- die Verhandlungen über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen sowie über ein Freihandelsabkommen aufgenommen werden,

Können diese Aspekte nicht berücksichtigt werden, kann Swiss Textiles ein allfälliges Amtshilfeabkommen mit den USA nicht unterstützen.

Weitere Bemerkungen

Im vorliegenden Abkommenstext wird unter Art. 1 der Begriff «Waren» nicht definiert. Wir bitten Sie, analog dem Zusatzprotokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich vom 9. Juni 1997 zwischen der Schweiz und der EU diese Definition zu ergänzen.

Art. 3 Abs. 3 Bst. a. sieht die Errichtung und Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen vor, um einen sicheren und raschen Informationsaustausch zu erleichtern. Was wird unter Kommunikationswegen verstanden? Wie umfassend sind diese?

Laut Art. 4 Abs. 2 sind die Zollverwaltungen in Situationen, in denen erheblicher Schaden für die Wirtschaft, die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Sicherheit oder für andere wesentliche Interessen der anderen Vertragspartei entstehen könnte, angehalten, Informationen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten ohne dass sie darum ersucht worden sind zu liefern. Geht die Schweiz damit eine Verpflichtung ein und riskiert sie bei Verletzung sanktioniert zu werden?

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme in der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Swiss Textiles



Peter Flückiger
Direktor



Jasmin Schmid
Leiterin Wirtschaft und Statistik